

RICHTLINIEN

SWISS DEAF SPORT

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1: VEREINE/ KOLLEKTIVMITGLIEDER / ABTEILUNGEN

- 1.1 Mitgliedschaft und Meldepflicht
- 1.2 Kollektivmitglieder
- 1.3 Gönner:innen
- 1.4 Bussen

ART. 2: LIZENZWESEN

- 2.1 Lizenzausweis
- 2.2 Formulare
- 2.3 Neuanmeldung
- 2.4 Doppelte oder mehrere Vereinsmitgliedschaften
- 2.5 Austritt
- 2.6 Lizenzformat
- 2.7 Lizenzkategorien
- 2.8 Audiogramm
- 2.9 Jahresbeitrag und Gebühren
- 2.10 Verpflichtungen

ART. 3: INTERNATIONAL (EM / WM / DEAFLYMPICS / LÄNDERSPIELE / INTERNATIONALE TURNIERE)

- 3.1 Teilnahme
- 3.2 Hörhilfsmittel

ART. 4: SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN (SM) UND SCHWEIZER CUP

- 4.1 Allgemeine Bestimmungen
- 4.2 Durchführung und Organisation
- 4.3 Ausschreibungen
- 4.4 Rückzug
- 4.5 Preise und Auszeichnungen
- 4.6 Wanderpreis
- 4.7 Disqualifikationen
- 4.8 Resultate und Publikationen
- 4.9 Jury und Proteste
- 4.10 Annullation der Durchführung

ART. 5: JAHRESPROGRAMM

- 5.1 Termine

ART. 6: ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN (AGB)

- 6.1 Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

ART. 7: DATENSCHUTZ UND MEDIENRECHTE

- 7.1 Umgang mit Gesundheitsdaten (*Audiogramme*)
- 7.2 Bild- und Videomaterial (*Medien*)

ART. 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Sprache
- 8.2 Inkrafttreten

ART. 1 VEREINE / KOLLEKTIVMITGLIEDER / ABTEILUNGEN

1.1 Mitgliedschaft und Meldepflicht

Alle Vereinsmitglieder erhalten eine SDS-Lizenz, solange sie Mitglied im Verein sind. Die Vereine sind verpflichtet, jährlich bis am 15. Dezember die aktuelle Mitgliederliste an Swiss Deaf Sport zu melden. Swiss Deaf Sport stellt die Rechnung anhand der tatsächlichen Mitgliederzahl direkt an die Vereine aus.

1.2 Kollektivmitglieder

Jedes Kollektivmitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von CHF 200.00.

1.3 Gönner:innen

Der Mindestbeitrag für Gönner:innen beträgt CHF 50.00 pro Jahr.

1.4 Bussen

Absenzen bei DV / Konferenz (*Vereine*) CHF 300.00

Absenzen bei DV / Konferenz (*Abteilungen*) CHF 0.00

Absenzen bei DV / Konferenz (*Kollektivmitglieder*) CHF 0.00

Begründete schriftliche Entschuldigungen von Vereinen werden nicht akzeptiert.

ART. 2 LIZENZWESEN

2.1 Lizenzausweis

Pro Person wird nur **ein** Lizenzausweis vergeben. Der Art. 2.7 sind zwingend zu beachten.

2.2 Formulare

Die Vereine sind verpflichtet, jeden Ein-, Über- und Austritt mittels offiziellem Formular der Geschäftsstelle von Swiss Deaf Sport zu melden. Die Formulare können auf www.swissdeafsport.ch heruntergeladen werden.

2.3 Neuanmeldung

Der Verein beantragt die Lizenz für seine Mitglieder bei Swiss Deaf Sport. Nach erfolgreicher Bearbeitung und Eingang der Lizenzgebühr ist das Mitglieder je nach Status der Lizenz (Farbe) sportberechtigt und kann die Leistungen nutzen.

2.4 Doppelte oder mehrere Vereinsmitgliedschaften

Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist das Mitglied verpflichtet, selbst das «Formular für doppelte oder mehrere Vereinsmitgliedschaften» auszufüllen und bei SDS einreichen. Eine aktive Registrierung und Teilnahme an Sportanlässen ist nur für einen Verein möglich. Die Verrechnung erfolgt über diesen aktiven Verein.

2.5 Austritt

Austrittsmeldungen müssen inkl. der aktualisierten Mitgliederliste bis zum 15. Dezember an die Geschäftsstelle von Swiss Deaf Sport erfolgen. Die Liste muss vom zuständigen eigenen Verein-Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Austritte nach dem 15. Dezember werden erst im übernächsten Jahr wirksam; der Jahresbeitrag für das Folgejahr bleibt geschuldet.

2.6 Lizenzformat

Die persönliche Lizenz enthält Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Vereinsname und Personennummer.

2.7 Lizenzkategorien

Es gibt drei Lizenzkategorien, die zur besseren Unterscheidung im Wallet farblich markiert werden:

2.7.1 Aktivmitglieder (Grün) / Direktmitgliedschaft

- Teilnahme an Wettkämpfen: Schweizermeisterschaften, dem Schweizer Cup und internationalen Wettkämpfen (*EM / WM / Deaflympics / Länderspiele / internationale Turniere*)
- Für Schweizermeisterschaften / Schweizer Cup genügt ein gültiges Audiogramm (*eines mit dB-Angabe*).
- Für internationale Anlässe ist ein ICSD-Audiogramm obligatorisch, siehe Art. 2.8

- 2.7.2 Passivmitglieder (Rot)**
 ○ Keine Teilnahme an Wettkämpfen möglich

- 2.7.3 Unter 55dB (gelb)**
 Hörstatus unter 55db
 ○ Keine Teilnahme an Int. Wettkämpfen und Schweizer Cup möglich
 ○ Für SM Mannschaft möglich (1 Person u55db pro Mannschaft)

2.8 Audiogramm
 Jedes neue Mitglied muss bei der Neuanmeldung ein Audiogramm beilegen, sofern es an Wettkämpfen teilnehmen möchte.

Wer ausschliesslich an nationalen Meisterschaften teilnehmen möchte, kann das Audiogramm bei einem Hörakustiker erstellen lassen und muss dafür nicht zwingend einen HNO-Arzt aufsuchen.

International (EM / WM / Deaflympics / Länderspiele / internationale Turniere)

- ICSD-Audiogramm obligatorisch (*Formular bei der SDS-Geschäftsstelle erhältlich*)
- Einreichung spätestens 3 Monate vor Beginn des internationalen Anlasses
- Das Audiogramm darf max. 6 Monate alt sein (durch HNO Arzt bestätigen)
- Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 20.00
- Die eingereichten Audiogramme werden vertraulich und ausschliesslich zur Prüfung der Startberechtigung verwendet.

2.9 Jahresbeitrag

Leistung	Betrag	Hinweis
SDS-Lizenz Jahresbeitrag	CHF 10.00	Verrechnung erfolgt über den Verein
Direkte Mitgliedschaft SDS	CHF 150.00	

**Kurzfristige Neuanmeldung für SM oder Schweizer Cup
 (mit Zuschlag und Sperrfristen)**

30 - 20 Tage vor Anlass	+ CHF 50.00	
Unter 20 Tage vor dem Anlass: Kein Teilnahmeberechtigung (<i>Datum des Mails/Post</i>)		

Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail. Nach Zahlungseingang erhält das Lizenzmitglied den Wallet-QR-Code per E-Mail.

2.10 Verpflichtungen
 Die Lizenznehmer:innen anerkennen die Statuten von Swiss Deaf Sport und verpflichten sich zur Einhaltung der Reglemente des ICSD und der EDSO sowie der Ethik-Charta im Schweizer Sport und des Doping-Statuts von Swiss Olympic.

**ART. 3 INTERNATIONALE ANLÄSSE
 (EM / WM / Deaflympics / Länderspiele / internationale Turniere)**

3.1 Teilnahme
 Teilnahmeberechtigt sind Kaderathlet:innen mit gültiger SDS-Lizenz, Schweizer Pass und einem Hörverlust von mindestens 55 dB auf dem besseren Ohr (*Mittelwert bei 500, 1000, 2000Hz*).

3.2 Hörhilfsmittel
 Das Tragen von Hörgeräten, Cochlea-Implantaten (CI) oder anderen akustischen Hilfsmitteln während des Wettkampfes ist strikt untersagt.

ART. 4 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN (SM) UND SCHWEIZER CUP Gemeinsame Bestimmungen für EINZELSPORTARTEN (*Einzel/Doppel*) und MANNSCHAFTSSPORT

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

- Teilnahmeberechtigt sind Personen, welche:
 - Über eine gültige SDS-Lizenz verfügen und einen Hörverlust von mindestens 55 dB auf dem besseren Ohr aufweisen.
Ausnahme Mannschaftssport: maximal eine Person pro Team mit weniger als 55 dB
- Entweder die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen gültigen Wohnsitz in der Schweiz nachweisen können.

Einzel / Doppel

In Einzel- und Doppelwettbewerben sind Konkurrenten ausländischer Nationalität, welche sie kein Wohnsitz in der Schweiz besitzen, nicht teilnahmeberechtigt.

Mannschaft

In Mannschaftssportarten darf Konkurrenten ausländischer Nationalität bis maximal 30% der Mannschaftsgrösse mit gültiger SDS-Lizenz teilnahmeberechtigt.

4.1.2 Hörhilfsmittel

Das Tragen von Hörgeräten, Cochlea-Implantaten (*CI*) oder anderen akustischen Hilfsmitteln während des Wettkampfs ist strikt untersagt.

4.2 Durchführung und Organisation

4.2.1 Teilnahme

Mindestzahlen: 4 Einzelsportler, 3 Doppel (*alle Disziplinen und Kategorien eingerechnet*) oder 3 Mannschaften.

Pro Jahr und pro Abteilung ist in jeder Kategorie (*z. B. Herren, Damen, Mixed, Senioren, Nachwuchs.*) jeweils eine Schweizermeisterschaft und ein Schweizer Cup zugelassen.

4.2.2 Dauer

Die Dauer der SM und Schweizer Cup wird vom Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter:in nach Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt.

4.2.3 Lizenzkontrolle

Die Sportler:innen müssen vor ihrer ersten Disziplin des Wettkampfes ihre gültige Swiss Deaf Sport Lizenz dem Abteilungsleiter:in bei der Lizenzkontrolle vorweisen. Wenn der/die Sportler:in die Lizenz nicht vorweisen kann, ist er/sie **nicht** startberechtigt. Stichproben werden von SDS durchgeführt.

4.2.4 Leihspieler:in

Die ausgeliehenen Spieler:in müssen eine gültige SDS-Lizenz besitzen. Voraussetzung ist ein schriftlicher «Leihspieler-Vertrag», der vom abgebenden und aufnehmenden Verein (*jeweils durch ein Vorstandsmitglied der Verein*) sowie vom SDS-Abteilungsleiter:in unterzeichnet werden. Der Vertrag gilt nur für die im Dokument genannten Spieltage.

4.2.5 Altersklassen

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen der betreffenden Abteilung von Swiss Deaf Sport festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächst-höhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Für Kinder und Jugendliche wird nach Möglichkeit eine eigene Kategorie durchgeführt. Eine Einverständniserklärung der Eltern bei Kindern unter 14 Jahren ist erforderlich.

4.2.6 Organisation und Vereinbarung

Die Organisation kann von einem Verein und vom Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter:in zusammen übernommen werden. Der/Die Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter:in trägt die Verantwortung für die Organisation sowie für die Durchführung des Sportanlasses und beide schliessen eine Vereinbarung ab, in den finanziellen und anderen Einzelheiten geregelt werden.

4.2.7 Zusammenarbeit mit hörenden Vereinen

Es ist gestattet, für die Organisation mit hörenden Vereinen zusammenzuarbeiten.

4.2.8 Regeln

Die Organisatoren und die Teilnehmenden akzeptieren die Statuten, Reglemente und Richtlinien von Swiss Deaf Sport, die Ethik-Charta des Schweizer Sports sowie den «Code of Conduct von Swiss Olympic». Die Regeln der nationalen Verbände (*Hörendensport*) müssen ebenfalls eingehalten werden, unter Berücksichtigung der notwendigen Anpassungen an den Gehörlosensport.

4.3 Ausschreibungen

4.3.1 Zeitpunkt der Ausschreibung

Die Ausschreibung muss spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung elektronisch übermittelt werden. Vor Fertigstellung der Ausschreibung muss man sie rechtzeitig zur Begutachtung der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle zukommen lassen.

Die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle gibt die Zustimmung für die Veröffentlichung.

4.3.2 Angaben

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Swiss Deaf Sport Logo
- Veranstalter: Swiss Deaf Sport
- Name und E-Mailadresse des Organisors
- Art der Veranstaltung
- Ort, Wettkampfplatz, Datum und Zeit Veranstaltung
- die vorgesehenen Wettbewerbe und Kategorie
- Anmeldung, Anmeldeort und Anmeldeschluss (*einen Monat vorher*)
- Angabe der Zahlungsmodalitäten (*Post- oder Bankkonto sowie Online-Zahlung*); die Anmeldung ist erst nach vollständigem Zahlungseingang gültig und verbindlich
- die Höhe des Startgeldes
- Lizenz-Bestimmungen
- Bei Mannschaftssport beträgt das Depot CHF 200.00
- AGB

Herstellungskosten (*Druckkosten und grafische Gestaltung*) für die Ausschreibung sind bei Swiss Deaf Sport nicht verrechenbar.

4.3.3 Logo

Alle gedruckten Dokumente (*Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.*) sowie die ausgeteilten Badges/Medaillen, etc. müssen das Logo von Swiss Deaf Sport tragen.

4.3.4 Programm

Das Programm muss den Teilnehmenden und der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mindestens 3 Tage vorher zugestellt werden. Die Mitteilung kann in digitaler Form erfolgen und muss den Spielplan, die Teilnehmerliste und die Namen der Jury-Mitglieder:innen enthalten.

4.4 Rückzug

4.4.1 Einzel / Doppel

Wenn ein angemeldeter Sportler:in seine/ihre Teilnahme absagt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, wird die Startgebühr nicht zurückerstattet. (*Siehe AGB*)

4.4.2 Mannschaft

Wenn eine Mannschaft die Teilnahme absagt oder beim Wettkampf nicht komplett anwesend ist, werden die Startgebühr nicht zurückerstattet. (*Siehe AGB*)

4.5 Preise und Auszeichnungen

4.5.1 Anerkennung

Zur Anerkennung eines Titels müssen mindestens 4 Einzelpersonen, an Doppelwettbewerben mindestens 3 Doppel und 3 Mannschaften am betreffenden Wettkampf teilnehmen.

4.5.2 Titel

Der/Die Sieger:in einen Wettkampf erhält den Titel «Schweizermeister:in», bzw. «Schweizer Cupsieger:in» für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.

4.5.3 Medaillen

Die Organisatoren sind verpflichtet, folgende Medaillen abzugeben:

Einzel / Doppel

Die Athlet:innen auf den Plätzen 1, 2 und 3 erhalten jeweils eine Gold-, Silber- und Bronzemedaille.

Mannschaft

Die Mannschaften auf den Plätzen 1, 2 und 3 erhalten jeweils Gold-, Silber- und Bronzemedailles.

Jeder gemeldete Sportler:innen, einschliesslich des offiziell gemeldeten Leiter:in und Trainer:in, erhält die dem Rang seiner Mannschaft entsprechende Medaille.

Vor Ort werden maximal 10 Medaillen pro Mannschaft abgegeben.

4.5.4 Diplome

Swiss Deaf Sport verteilt bei der Schweizermeisterschaft Diplome für den 1. bis 6. Platz.

Swiss Deaf Sport verteilt beim Schweizer Cup Diplome für den 1. bis 3. Platz.

4.6 Wanderpreis

4.6.1 Sponsor

Der Wanderpreis kann entweder durch Swiss Deaf Sport oder einen Sponsor als Preis offeriert werden.

4.6.2 Dauer

Wenn ein Einzelsportler:in oder eine Mannschaft 3-mal hintereinander ohne Unterbruch oder 5-mal mit Unterbruch gewinnt, kann der/die Sportler:in/die Mannschaft den Wanderpreis endgültig behalten. Den Wanderpreis für ein Doppel darf behalten, wer ihn – egal ob mit demselben oder mit wechselnden Partner:innen – 3-mal hintereinander ohne Unterbruch oder insgesamt 5-mal gewonnen hat. Gewinnt ein Doppel, welches nie den Partner gewechselt hat, den Wanderpreis, so geht dieser gemeinsam an beide Spieler.

4.6.3 Kosten der Gravur

Der Wanderpreis wird auf Kosten von Swiss Deaf Sport graviert.

4.7 Disqualifikationen

Wenn ein Sportler:in oder Mannschaft nachträglich disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome an Swiss Deaf Sport zurückgegeben werden. Wird diese Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird bis zur Rückgabe der Medaillen und Diplome von allen Swiss Deaf Sport Wettkämpfen ausgeschlossen.

4.8 Resultate und Publikationen

4.8.1 Ranglisten

Die Sportler:innen sollen laufend und sofort nach Abschluss der Wettkämpfe über die Resultate informiert werden.

4.8.2 Berichte und Resultate

Der/Die Abteilungsleiter:in muss einen Bericht mit der vollständigen Rangliste innerhalb von drei Tage nach der betreffenden Veranstaltung an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle schicken.

4.9 Jury und Proteste

4.9.1 Jury

Die Organisatoren müssen eine Jury mit den Namen von mindestens 3 Personen zur Behandlung von Protesten im Programm aufführen.

4.9.2 Proteste

Die bei der Jury schriftlich eingereicht werden und sich auf die jeweiligen Wettkämpfe beziehen, sind von dieser Jury zu behandeln, sofern sie innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses bei der Jury eingehen.

Dem Protest ist eine Protestgebühr von CHF 50.00 in bar beizulegen. Auf verspätet eingereichte Proteste oder Proteste ohne Beilage der Protestgebühr wird nicht eingetreten. Bei Annahme des Protestes wird die Protestgebühr von CHF 50.00 zurückerstattet.

Proteste können ausschliesslich von teilnehmenden Athletinnen und Athleten oder deren zuständigem Leiter eingereicht werden.

Kann die Jury keine Entscheidung treffen, ist der Protest vom Durchführenden unverzüglich zur weiteren Behandlung der Geschäftsstelle von Swiss Deaf Sport weiterzuleiten. Nach Möglichkeit ist noch am gleichen Tag eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, welche unter anderem bis zur Aberkennung von Titeln oder Platzierungen führen kann.

4.10 Annullation der Durchführung

Über die Annullation der Durchführung entscheidet die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mit dem Abteilungsleiter:in. Die bereits bezahlten Startgelder werden zurückerstattet.

ART. 5 JAHRESPROGRAMM

5.1 Termine

Termine für das Swiss Deaf Sport Jahresprogramm müssen aufgrund möglicher Terminkollisionen mit unseren angeschlossenen Vereinen bis spätestens 1. Oktober jeden Jahres der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mitgeteilt werden (Stichdatum). Man kann dieses Programm auf www.swissdeafsport.ch abrufen.

ART. 6 ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN (AGB)

6.1 Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Die gültigen AGB von Swiss Deaf Sport werden auf der dafür vorgesehenen offiziellen Informationsseite veröffentlicht und bilden einen verbindlichen Bestandteil aller Angebote und Veranstaltungen.

Die AGB und Teilnahmebedingungen regeln die wesentlichen rechtlichen und organisatorischen Bestimmungen, insbesondere zu Leistungen, Pflichten der Teilnehmenden, Haftung, Zahlungsmodalitäten sowie Rücktritts- und Widerrufsrechten.

Mit der Anmeldung zu einem Angebot bestätigen die Teilnehmenden – beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung – die Kenntnisnahme und Anerkennung der jeweils gültigen AGB und Teilnahmebedingungen.

Massgeblich ist stets die zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichte Fassung; Swiss Deaf Sport behält sich Anpassungen ausdrücklich vor.

ART. 7 DATENSCHUTZ UND MEDIENRECHTE

7.1 Umgang mit Gesundheitsdaten (*Audiogramme*)

- Die eingereichten Audiogramme werden streng vertraulich behandelt.
- Die Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Prüfung der Startberechtigung sowie der Zuteilung der Lizenzkategorien bearbeitet.
- Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Anmeldung zu internationalen Wettkämpfen (z.B. *ICSD/EDSO*) zwingend erforderlich ist.

7.2 Bild- und Videomaterial (*Medien*)

- Mit der Teilnahme an einem Sportanlass von Swiss Deaf Sport erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass Bild- und Videoaufnahmen von ihnen für Veröffentlichungen auf der Website, in Newslettern, in sozialen Medien, in Presseberichten, bei Spendenaktionen oder in anderen Dokumenten für die Zielgruppen von SDS verwendet werden dürfen.
- Diese Einwilligung erfolgt ohne Vergütung und ist zeitlich sowie räumlich unbeschränkt.
- Personen, die keine Veröffentlichung wünschen, müssen dies der Geschäftsstelle oder der Turnierleitung vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitteilen.

ART. 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Sprache

Die deutsche Fassung dieser Richtlinien gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen Vorrang.

Im Zweifelsfall hinsichtlich der Bedeutung oder Auslegung dieser Richtlinien oder bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Übersetzungen ist ausschliesslich der deutschen Fassung massgebend.

8.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Erarbeitet durch die Arbeitsgruppe „Richtlinien“
Stand: 31. Dezember 2025